



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 1249

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0085/IT

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Estonia) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20251249.DE

1. MSG 103 IND 2025 0085 IT DE 13-06-2025 12-05-2025 EE COMMS 5.2 13-06-2025

2. Estonia

3A. Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium
Ettevõtluskeskkonna ja tööstuse osakond
karl.stern@mkm.ee

3B. Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium
Ettevõtluskeskkonna ja tööstuse osakond
anna-riin.meensalu@mkm.ee

4. 2025/0085/IT - SERV60 - Internetservices

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Die Notifizierung Nr. 85 Italiens „Dekret des Präsidenten des Ministerrates zur Festlegung von Vorschriften über die Tätigkeit von Technologieplattformen für die Vermittlung von Angebot und Nachfrage bei öffentlichen Personenverkehrsdiensten außerhalb des Linienverkehrs im Sinne von Artikel 10a Absatz 8 des Gesetzesdekrets Nr. 14“ betrifft Technologieplattformen, die Fahrdienste (Ride-Hailing) vermitteln. Mit dem Gesetzentwurf sollen Anbieter von Plattformdiensten verpflichtet werden, sich beim italienischen Ministerium für Infrastruktur und Verkehr zu registrieren und Daten über teilnehmende Beförderer zu übermitteln; des Weiteren werden bestimmte gemeinsame Grundsätze und Anforderungen für die Tätigkeiten von Technologieplattformen festzulegen, die Fahrdienste vermitteln. Online-Plattformen, die Fahrdienste anbieten, stellen einen Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 dar. Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr dürfen die Mitgliedstaaten Dienste der Informationsgesellschaft aus einem anderen EU- oder EWR-Land nur dann einschränken, wenn dies für den Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verbraucher erforderlich ist (so genanntes Herkunftslandprinzip). In seinem Urteil in der Rechtssache C-376/22 hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass generell-abstrakte Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat unterschiedslos auf alle Anbieter einer bestimmten Kategorie anwenden möchte, mit diesem Artikel der Richtlinie unvereinbar sind. Der Gerichtshof stellte fest, dass Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr nur auf einen bestimmten Diensteanbieter angewendet werden können. Daher bitten wir Sie, zu begründen, inwiefern der italienische Gesetzentwurf mit dem Herkunftslandprinzip, d. h. Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, im Einklang steht. Dabei empfehlen wir zu analysieren, ob die allgemeinen Ziele des Gesetzentwurfs mit weniger belastenden Maßnahmen für Plattformbetreiber als einer Registrierungspflicht erreicht werden könnten.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu